

Begründung:

Die Stadt Schortens ist Mitglied in der Oldenburgischen Landschaft und hat aufgrund der Verordnung 2 Vertreter*innen in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

Gemäß § 138 Absatz 2 i. V. m. § 71 Absatz 6 NKomVG muss der Bürgermeister einer der Vertreter*innen sein. Daneben ist ein/e Vertreter*in mit Stellvertretung zu benennen. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.